Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein

Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein

Band: - (1973)

Heft: 5

Artikel: Erfreuliche Beziehungen zu Liechtenstein

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-937968

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

eine umfassende Revision ein. Die neue "LEX Furgler" verschärft im Vergleich zur "Lex von Moos" die Bewilligung für den Erwerb von Grundstücken durch Ausländer, und zwar durch folgende Massnahmen:

- Der Kreis der bewilligungspflichtigen Geschäfte und Personen wurde wesentlich erweitert. Als bewilligungspflichtige Personen mit Wohnsitz im Ausland gelten dennoch alle natürlichen Personen ausländischer Staatsangehörigkeit ohne ununterbrochen fünfjährigen Aufenthalt in der Schweiz.
- Für Fremdenverkehrsorte mit erheblichem Umfang des ausländischen Grundeigentums wurde eine Bewilligungssperre eingeführt.
- Die Bundesaufsicht wurde ausgebaut, indem der Bundesbehörde ein Beschwerderecht gegen erst-instanzliche kantonale Verfügungen eingeräumt wurde.

ERFREULICHE BEZIEHUNGEN ZU LIECHTENSTEIN

Der Bundesrat hat den Text eines Berichtes an die Bundesversammlung über die Beziehungen der Schweiz zum Fürstentum Liechtenstein gutgeheissen.

Wie das Politische Departement mitteilt, beleuchtet der Bericht, der die Stellungnahme zu einem Postulat von Nationalrat Oehler darstellt, die Entwicklung dieser Beziehungen in ihren verschiedenen Bereichen seit Abschluss des Zollanschlussvertrages vom 29. März 1923. Besonderes Gewicht wird auf den Zollanschluss, die fremdenpolizeilichen Regelungen, den PTT-Vertrag und die Vertretung der liechtensteinischen Interessen im Ausland gelegt.

Nach Auffassung des Bundesrates haben sich die Beziehungen zu Liechtenstein durchaus positiv entwickelt. Er stellt weiter fest, dass die geltenden Verträge zwischen den beiden Staaten - mit Ausnahme des PTT-Vertrages vom 10. November 1920, der in Revision steht - im wesentlichen den heutigen Gegebenheiten entsprechen und keiner grundlegenden Aenderung bedürfen. Die Stellung der Auslandschweizer in Liechtenstein wird ebenfalls als befriedigend bezeichnet.

Wir werden in unserer nächsten Ausgabe dieses Mitteilungsblattes nochmals auf den soeben veröffentlichten Bericht des Bundesrates zurückkommen.